

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB § 138 Bc; Allg. Geschäftsbedingungen

Ist in einem Formularvertrage oder einem Vertrage, dessen wesentlicher Inhalt von allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt ist, eine Vielzahl von Bedingungen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam, so ist der ganze Vertrag nichtig. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn umfangreiche und für den Vertragsgegner nachteilige, nicht leicht verständliche Bedingungen im Formular so unübersichtlich und ungegliedert aufgeführt sind, daß der Vertragsgegner sich vor Unterzeichnung der Vertragsurkunde nicht hinreichend über die rechtliche Tragweite der einzelnen Bedingungen klar werden kann.

EGH, Urt. v. 11. November 1968 - VIII ZR 151/66 - OLG Hamm
LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 151/66

URTEIL

Verkündet am

11. November 1968
Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gottfried B [REDACTED] in G [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Erbengemeinschaft nach dem am [REDACTED] 1967
verstorbenen Gastwirt Alfred B [REDACTED]:

a) Frau Erika B [REDACTED] geb. V [REDACTED] in E [REDACTED],
G [REDACTED] L [REDACTED],

b) Frau Elli Ba [REDACTED] in E [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

2) Frau Erika B [REDACTED] geb. V [REDACTED] in E [REDACTED],
G [REDACTED] L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1968
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl,
Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom
5. April 1966 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagten Eheleute haben Ende 1964 die Gast-
stätte "Zur S██████-Q██████" in E██████ gepachtet, die
sie am 11. Dezember 1964 eröffneten. Der beklagte Ehe-
mann ist im Laufe des Revisionsverfahrens verstorben.
Die Erbengemeinschaft hat den Rechtsstreit aufgenommen.
Im folgenden werden die Eheleute als Beklagte bezeichnet.

Die Beklagten fanden in der vorher anderweit ver-
pachteten Gastwirtschaft einige Spielautomaten vor, die
der frühere Pächter durch eine Firma E██████ hatte auf-
stellen lassen. Die Beklagten waren in den Aufstellver-
trag nicht eingetreten. Die Geräte ließ die Firma E██████
erst Ende Januar 1965 abholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagten ihrerseits schlossen am 9. Dezember 1964 mit dem Automatenaufsteller R [REDACTED] der Firma S [REDACTED]-Automaten einen Formularvertrag über die Aufstellung von Musikautomaten, Unterhaltungs- und Geldspielgeräten. Von dem Nettokasseninhalt sollten den Beklagten bei Geldspielgeräten 50 %, bei Unterhaltungsgeräten 30 % und bei Musikautomaten von einem monatlichen Einspielerlös bis 300 DM 20 % und über 300 DM 30 % zustehen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen; er sollte sich um jeweils 2 Jahre verlängern, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wurde.

Kurz nach Abschluß dieses Vertrages, noch am 9. Dezember 1964, erschien der Kläger in Begleitung des Vertreters K [REDACTED] der Tabakwarengroßhandlung G [REDACTED] bei den Beklagten, um ihnen ebenfalls den Abschluß eines Automatenaufstellvertrages anzubieten.

Dem Kläger gelang es, bei den Beklagten die Vorstellung zu erwecken, der Vertrag mit R [REDACTED] sei anfechtbar, und sie zu bewegen, mit ihm einen neuen Aufstellvertrag zu schließen, der an die Stelle des mit R [REDACTED] geschlossenen treten sollte. Was bei dieser Verhandlung im einzelnen zwischen den Parteien besprochen wurde, ist streitig. Die Beklagten unterschrieben den nachstehenden Aufstellvertrag:

Aufstellvertrag

Nº 137

für Musik-, Spiel-, Unterhaltungs- und Warenautomaten

Zwischen Herrn / Frau / Firma

(Beklagte)

Eigentümer / Pächter der Betriebsstätte

oder Rechtsnachfolger

und

(Kläger)

oder Rechtsnachfolger

im folgenden kurz Aufsteller genannt

wird nachstehender Aufstellvertrag für Musikautomaten und Unterhaltungs- und Geldspielgeräte und Warenautomaten heute abgeschlossen:

1. Der Aufsteller verpflichtet sich, in der oben näher bezeichneten Gaststätte auf seine Kosten einen oder mehrere Automaten aufzustellen. Betriebsstörungen, die vom Wirt angezeigt werden, wird der Aufsteller schnellstmöglich auf seine Kosten beseitigen. Wenn nach Meinung des Aufstellers erforderlich, darf er Reparaturen oder Wartungsarbeiten in seiner Werkstatt ausführen und zu diesem Zwecke die Geräte jederzeit mitnehmen. Der Wirt hat beim Ausfall bzw. während Reparatur- oder Wartungsarbeiten von Automaten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Wirt ist verpflichtet, dem Aufsteller auftretende Störungen an den Geräten sofort zu melden. Diese Meldung hat grundsätzlich im Wege des Einschreibens zu erfolgen. Es ist dem Wirt freigestellt, Störungsmeldungen telefonisch oder persönlich an den Aufsteller abzugeben. Bei Streit über Zeitpunkt, Art und Umfang einer Störung oder einer Störungsmeldung ist allein die schriftliche Störungsmeldung gegenüber dem Aufsteller verbindlich.
2. Der Aufsteller verpflichtet sich, den Schallplattenwechsel an Musikautomaten auf seine Kosten durchzuführen. Er ist jedoch berechtigt, den Zeitpunkt des Schallplattenwechsels so wie die Art und die Anzahl der zu wechselnden Schallplatten allein zu bestimmen. Er übernimmt die Abwicklung der „GEMA“-Grundgebühren ohne Tanz.
3. Der Wirt verpflichtet sich, die Geräte zu Beginn der Geschäftszeit einzuschalten, während der gesamten Öffnungszeit seines Lokales betriebsbereit zu lassen und nach Geschäftsschluß wieder vom elektrischen Strom abzuschalten. Solange ein aufgestellter Musikautomat spielbereit ist, wird der Wirt weder andere Musik noch Fernsehübertragungen bieten oder zulassen. Ohne schriftliche Zustimmung des Aufstellers wird er die Aufstellung eines anderen Musik-, Unterhaltungs- oder Geldspielgerätes oder Warenautomaten in dem oben bezeichneten oder den weiteren Lokalen nicht gestatten oder vornehmen, da grundsätzlich dem Aufsteller das ausschließliche Alleinaufstellrecht ab sofort für sämtliche Automaten durch den Abschluß dieses Vertrages eingeräumt ist. Der Wirt übernimmt die aufgestellten Geräte mit allem Zubehör zu getreuen Händen und in getreue Obhut. Er trägt die Verantwortung für eine pflegliche Behandlung der Geräte und Zubehör. Er verpflichtet sich hiermit, dafür zu sorgen, daß Eingriffe Dritter, insbesondere die Beschädigung und mißbräuchliche Benutzung, unterbleiben. Gegebenenfalls obliegt ihm der Nachweis, daß ihn kein Verschulden trifft. Ein Wechsel des Aufstellungsplatzes eines oder mehrerer Geräte innerhalb der Betriebsstätte kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Aufstellers erfolgen.
4. Der Wirt erklärt ferner, diejenige Person zu sein, die diesen Vertrag für die vorgenannte Betriebsstätte rechtsverbindlich unterzeichnen kann. Er ist verpflichtet, den Aufsteller rechtzeitig schriftlich zu unterrichten, wenn er die Betriebsstätte zu verkaufen, verpachten oder sonstwie an einen Nachfolger zu übergeben beabsichtigt und verpflichtet sich ausdrücklich, die sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten als wesentlichen Bestandteil in seine Vereinbarungen mit seinem Nachfolger aufzunehmen. Für den dem Aufsteller aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden haftet der Wirt dem Aufsteller unmittelbar. Ungeachtet dessen ist der Vertragsübergang dem Aufsteller gegenüber erst verbindlich, wenn er ihn schriftlich genehmigt und den Wirt ausdrücklich aus seinen Vertragsverpflichtungen entlassen hat. Es bleibt jedoch dem Aufsteller freigestellt, einen solchen Vertragsübergang anzuerkennen, ohne daß die Haftung des Wirtes ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Sollte der Wirt weitere Betriebsstätten oder dgl. oder eine andere Betriebsstätte in Betrieb nehmen, verpflichtet er sich ausdrücklich, auch dort nur Automaten nur durch den Aufsteller oder dessen Rechtsnachfolger gemäß diesem Vertrag aufstellen zu lassen. Wird dieser Aufstellvertrag von mehreren Personen abgeschlossen, haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Tritt eine Ehefrau oder ein Ehemann allein als Wirt auf, so bestanden dieser Eheleute durch die Unterzeichnung dieses Vertrages daß er auch von anderen Eheleuten zum Abschluß dieses Vertrages die Genehmigung und Vollmacht erhalten hat. Eheleute haften in jedem Falle als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
5. Alle Geräte bleiben uneingeschränktes Eigentum des Aufstellers, ihm steht grundsätzlich der gesamte Kasseneinwurf zu. Der Wirt verzichtet ausdrücklich auf das Recht der Aufrechnung und Zurückbehaltung. Der Aufsteller nimmt hiermit diese beiden Verzichtserklärungen an. Falls Dritte Ansprüche auf aufgestellte Geräte geltend machen sollten, insbesondere, wenn von dritter Seite eine Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Geräte erfolgt, wird der Wirt auf das Eigentumsrecht des Aufstellers hinweisen und diesen im übrigen sofort schriftlich unterrichten. Bei einer Pfändung eines Gerätes als Vollstreckungsmaßnahme gegen den Aufsteller verpflichtet sich der Wirt, zu widersprechen.
6. Der Grundbetrag (Münzeinwurf) für die Inbetriebnahme der einzelnen Geräte, ob gebrauchte oder neue Geräte aufgestellt werden, die Art und die Anzahl der aufzustellenden Geräte, so wie die Aufstellorte innerhalb der gesamten Gaststätte, werden vom Aufsteller allein bestimmt. Der Aufsteller ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sämtliche aufgestellten Automaten jederzeit auszutauschen. Ebenso ist er darüber hinaus auch zu einer zeitweisen Herausnahme eines oder auch mehrerer Geräte jederzeit berechtigt, wenn ihm die Unterhaltung der Geräte wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint.
Der Aufsteller ist jedoch verpflichtet, einen Automaten, gleich welcher Art, während der Laufzeit dieses Vertrages stets in der Betriebsstätte aufgestellt zu halten, ausgenommen für die Zeitdauer von Reparaturarbeiten an diesem Gerät. Bei einer zeitweisen Herausnahme von einem oder mehreren Automaten durch den Aufsteller, aus vom Aufsteller nicht nachzuweisenden Gründen, darf der Wirt keine Automaten durch einen anderen Aufsteller oder selbst aufstellen, da dann diese Einspielerlöse zu Lasten des oder der noch stehenden Geräte des Aufstellers gehen würden.
7. Der Aufsteller oder seine Beauftragten haben während der Geschäftszeit des Wirtes (Gaststätte) Aufstellplatz) immer Zutritt zum Zwecke etwaiger Reparaturen, Kontrollen oder Inkassos zu und in die Geräte. Wenn dem Wirt diese Beauftragten nicht bekannt sind, muß er von ihnen verlangen, daß sie sich ihm gegenüber ausreichend ausweisen.
Wenn der Kassenerlös das Rentabilitätsminimum nach Ansicht des Aufstellers für kein Gerät erreicht, ist er berechtigt, nach einer schriftlichen Anzeigefrist von zehn Tagen einseitig von diesem Vertrag zurückzutreten.
Das alleinige Aufstellrecht des Aufstellers erstreckt sich über das gesamte Grundstück bzw. Objekt, über das der Wirt durch Pachtung, Eigentum oder sonstige verfügt.
8. Der Bargeldeinwurf des oder der Automaten wird beim Entleeren durch den Aufsteller oder dessen Beauftragte festgestellt und nach Wahl des Aufstellers entweder sofort in der Betriebsstätte oder über das Büro des Aufstellers endgültig abgerechnet. Bei sofortigen Abrechnungen an der Betriebsstätte sind diese gleichzeitig schriftlich zu bestätigen, sie gelten auch, wenn eine schriftliche Bestätigung nicht vorliegen sollte, in jedem Falle als beiderseits anerkannt. Folglich sind bei sofortigen Abrechnungen beiderseits Nachforderungen ausgeschlossen, wie auch immer der Gläubiger lauten möge. Der Zeitpunkt von Kassierungen wird vom Aufsteller bestimmt, die anwesenden Arbeitnehmer oder Familienmitglieder der vertragschließenden Parteien gelten als bevollmächtigt zur Abrechnung, Auszahlung und Entgegennahme des Geldes. Die Abrechnung über das Büro des Aufstellers geschieht dergestalt, daß der Wirt die ihm aus diesem Vertrag zustehenden prozentualen Anteile an den Automatenumsätzen und die Abrechnung darüber jeweils spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach jeweils erfolgter Kassierung auf dem Post- bzw. Bankwege erhält. Reklamationen sind nur innerhalb 5 Tagen nach Zugang einer Abrechnung dem Aufsteller gegenüber schriftlich geltend zu machen. Der Ausgang eines Rechtsstreits aus einer solchen Reklamation, oder eine solche Reklamation überhaupt

Fortsetzung Rückseite

hat keinen Einfluß auf die vorliegende geltende oder später zukünftige Wirksamkeit des Aufstellungsvertrages. Der Wirt ist verpflichtet, die Aufstellung und den Betrieb der Automaten in der Weise zu betreiben, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Der Aufsteller ist berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb der Automaten durch die Polizei oder andere Behörden durchzusetzen. Der Aufsteller ist verpflichtet, die Aufstellung und den Betrieb der Automaten in der Weise zu betreiben, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Der Aufsteller ist berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb der Automaten durch die Polizei oder andere Behörden durchzusetzen.

Das für den Betrieb der Automaten notwendige Kleingeld verpfändet sich der Wirt stets in ausreichender Menge selbst zu beschaffen und jederzeit der Abgabe an die Benutzer der Automaten bereitzustellen. Im Kenntnis der hohen Anschaffungs- und Betriebskosten des Aufstellers garantiert der Wirt dem Aufsteller eine ununterbrochene ganzjährige Nutzung der aufgestellten Geräte während der gesamten Dauer dieses Vertrages, mit Ausnahme eines wöchentlichen Ruhezeuges. Gehen dem Aufsteller durch Vertragsverstoß des Wirtes an einem oder mehreren Automaten Einspielerlöse oder die Einspielmöglichkeiten verloren, so ist die vom Wirt an den Aufsteller zu zahlende Vertragsstrafe mit zwanzig DM je Tag und je Gerät zu veranlassen, unabhängig eines höheren oder niedrigeren Einspielerlöses des oder der betreffenden Automaten. Der Anspruch des Aufstellers auf Unterlassung wird dadurch nicht berührt. Der Aufsteller ist jederzeit berechtigt, für die gesamte restliche Laufzeit des Aufstellungsvertrages die vereinbarte Vertragsstrafe sofort zu fordern, wenn der Wirt nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Aufstellers seine Pflicht zur vollständigen Erfüllung des Aufstellungsvertrages anerkennt und durchführt.

Der prozentuale Anteil des Wirtes an den Einspielerlösen der aufgestellten Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, mit Ausnahme der Einspielerlöse von Musikautomaten, beträgt mindestens 30%, jedoch nach Abzug aller Steuern, Anmelde- und Ummeldegebühren, auch künftiger Steuern, z. B. Mehrwertsteuer und etwaiger Versicherungskosten. Bei Unterhaltungsgeräten hat der Wirt keine Verpflichtung zur Abgabe von irgendwelchen Prämien an den Benutzer der Geräte. Sollte er jedoch Prämien verabfolgen, so hat er dieses allein zu vertreten.

Der Abschluß eines Versicherungsvertrages für einzelne oder mehrere aufgestellte Geräte steht im alleinigen Belieben des Aufstellers. Bei Aufstellung von Warenautomaten durch den Aufsteller beträgt die Umsatzprovision des Wirtes mindestens 5%. Der Aufsteller hat für die Warenart, für welche ein Warenautomat durch ihn aufgestellt worden ist, bzw. zur Aufstellung angeboten wird, das ausschließliche Alleinlieferungsrecht innerhalb des gesamten betreffenden Grundstücks als Betriebsstätte.

Außervertragliche Mehrleistungen des Aufstellers, auch wenn sie wiederholt für einen längeren Zeitraum gewährt wurden, begründen keinen Rechtsanspruch des Wirtes und insbesondere keine Inhaltsänderung dieses Vertrages.

9. Der Aufsteller ist berechtigt, jederzeit und wiederholt die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche des Wirtes in einem praktischen Verfahren durch eine Angestellte des Aufstellers oder durch einen anderen Bevollmächtigten durchsetzen zu lassen. Dieser Vertrag wird zum ersten Mal für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Dieser Vertrag wird zum ersten Mal für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Dieser Vertrag wird zum ersten Mal für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Dieser Vertrag wird zum ersten Mal für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen.

Bei Pachtverlängerung bleibt dieser Aufstellungsvertrag auch für diese Betriebsstätte bestehen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Schriftform und werden nur und erst durch die schriftliche Bestätigung des Aufstellers wirksam.

10. Gerichtsstand, Zahlungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Wohnsitz des Aufstellers, auch für Wechsel- und Scheckansprüche; und auch für solche, welche an einem anderen Ort zahlbar gestellt sind. Der Aufsteller kann bestimmen, daß unabhängig von der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht zuständig sein soll, und ebenfalls welches Amtsgericht, falls in der Stadt des Wohnsitzes des Aufstellers mehrere Amtsgerichte vorhanden sein sollten. Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß der Wirt mit Unterzeichnung dieses Vertrages gebunden ist, daß der Aufsteller über die Möglichkeit hat, 14 Tage nach Kenntnisnahme von dem Vertragsinhalt vom Aufstellungsvertrag zurückzutreten. Eine Bindung des Wirtes an diesen Vertrag erlischt, wenn dem Wirt innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung keine Nachricht durch den Aufsteller zugegangen ist, bzw. nach dem Automaten durch den Aufsteller aufgestellt, bzw. zur Aufstellung angeboten worden ist.

Sollten eine Vereinbarung oder mehrere dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und des Aufstellungsvertrages dadurch nicht berührt, auch dann nicht, wenn mehrere Vereinbarungen in einer Ziffer zusammengefaßt sind. Mitteilungen und rechtsverbindliche Erklärungen des Aufstellers an den Wirt gelten diesem als zugegangen, wenn sie vom Aufsteller mit der Post an die letzte dem Aufsteller schriftlich mitgeteilte Wohnadresse des Wirtes zur Absendung gekommen sind, und zwar innerhalb der Bundesrepublik Deutschland 3 Tage darauf. (Tage ohne Postzustellung ausgenommen.)

Der Wirt bestätigt nach Prüfung des Vertragsinhaltes den Erhalt einer Kopie dieses Aufstellungsvertrages und verpflichtet sich gleichzeitig, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Betrieb der Automaten zu beachten und einzuhalten.

Besondere Vereinbarungen

gez. Unterschrift
Wirt

gez. Unterschrift
Mitverpflichtete (r)

zugleich in versicherter Vollmacht

Datum:

9. Dezember

1964

gez. Unterschrift
Aufsteller

Von:

Im Hinblick auf den mit R [REDACTED] geschlossenen Vertrag wurde gleichzeitig folgende handschriftlich niedergelegte Zusatzvereinbarung getroffen:

"Die Fa. R [REDACTED] bzw. S [REDACTED] hat am 9.12.1964 unter dem Hinweis, daß sie von der Firma Tabakwaren G [REDACTED], E [REDACTED], durch deren Beauftragten Herrn K [REDACTED] wegen der Automaten geschickt sei, mit dem Ehemann B [REDACTED] einen Aufstellvertrag über Automaten geschlossen.

Dieser Vertrag soll durch den durch Herrn Bo [REDACTED] zu beauftragenden Anwalt sofort wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten werden, weil R [REDACTED] und S [REDACTED] nicht durch die Firma G [REDACTED] bzw. deren Beauftragten K [REDACTED] geschickt waren.

Falls R [REDACTED]-S [REDACTED] Schadensersatzansprüche gerichtlich zuerkannt bekommen sollte, so verpflichtet sich Herr G. Bo [REDACTED], dieselben in Höhe der tatsächlichen Einspielerlöse der aufgestellten Geräte zu übernehmen und die Eholeute B [REDACTED] insoweit davon freizustellen.

.....

Aufstellvertrag R [REDACTED]-S [REDACTED] wurde Herrn Bo [REDACTED] zu treuen Händen zwecks Weitergabe an den Anwalt übergeben."

Tatsächlich war R [REDACTED], wie der Kläger vor dem Berufungsgericht bei seiner Anhörung eingeräumt hat, von der Firma G [REDACTED] auf die Beklagte hingewiesen worden. Der Kläger will jedoch der gegenteiligen Darstellung des Vertreters K [REDACTED] geglaubt und den wahren Sachverhalt erst bei einer späteren Besprechung mit R [REDACTED] erfahren haben. Es gelang dem Kläger sodann, sich mit R [REDACTED] zu einigen, Dieser trat ihm in einer

Vereinbarung vom 10. Januar 1965 alle Rechte und Pflichten aus dem mit den Beklagten geschlossenen Verträge ab.

Als der Kläger am 11. Dezember 1964 einen oder zwei Automaten in der Gaststätte der Beklagten aufstellen wollte, verweigerten ihm diese die Aufstellung angeblich deshalb, weil die Geräte der Firma E [REDACTED] noch nicht abgeholt worden waren. Als der Kläger mit Schreiben seines Anwalts vom 18. Dezember 1964 eine Vertragsstrafe von täglich 40 DM für die Zeit vom 12. bis 20. Dezember 1964 im Betrage von 320 DM forderte und zur Vermeidung weiterer Schadensersatzansprüche die ausdrückliche Anerkennung verlangte, daß die Beklagten künftig den Aufstellvertrag als rechtsverbindlich anerkannten und erfüllten, baten die Beklagten auf den Rat ihres Anwalts den Kläger um Aufstellung von Automaten. Der Anwalt der Beklagten erklärte mit Schreiben vom 29. Januar 1965 u.a.:

".... ich habe meinem Mandanten geraten, den Vertrag zu erfüllen.

Der Automat kann also angeliefert werden. Jedoch wird es abgelehnt, eine Entschädigung für die bisherige Zeit zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen.

....

Abgesehen davon, daß dieser Vertrag (gemeint ist der handschriftliche Zusatzvertrag vom 9. Dezember 1964) in mancher Richtung bedenklich erschien.... ergibt sich aus diesem Vertrag jedoch, daß es Ihrem Mandanten bekannt war, daß der Automat der Firma E [REDACTED] noch in der Gaststätte stand und somit den Bestimmungen des § 3 des Aufstellvertrages erst entsprochen werden konnte, nachdem dieser Automat entfernt war"

Am 31. Januar 1965 ließ der Kläger in der Gastwirtschaft einen gebrauchten Musikautomaten aufstellen. Nachdem es zwischen den Parteien u.a. wegen Reparaturen an dem Automaten zu Auseinandersetzungen gekommen war, sandten die Beklagten dem Kläger am 11. Februar 1965 das nachstehende Schreiben:

"Da Sie auf meine beiden Schreiben bisher in keiner Weise reagiert haben und nichts zur Beseitigung der gemeldeten Störungen unternommen haben, fühle ich mich an den mit Ihnen am 9.12.64 geschlossenen Aufstellungs-Vertrag nicht mehr gebunden.

Ich fordere Sie hierdurch auf, den Apparat binnen 8 Tagen d.h. bis zum 18.2.65 hier abholen zu lassen."

Da die Beklagten trotz Aufforderung des Klägers die Erfüllung des Vertrages verweigerten, holte der Kläger den Musikautomaten unter Vorbehalt seiner Rechte Anfang März 1965 ab. Die Beklagten stellten am 5. März 1965 in ihrer Gaststätte eigene Geräte auf.

Mit der Klage verlangt der Kläger für die Zeit vom 12. Dezember 1964 bis 30 April 1965 Vertragsstrafen von insgesamt 5 640 DM mit der Begründung, die Beklagten hätten vertragswidrig die Aufstellung von zwei, zeitweise drei Geräten verweigert und damit eine Vertragsstrafe von täglich 20 DM je Gerät verwirkt. Der Kläger begehrt ferner die Feststellung, daß der zwischen den Parteien geschlossene Aufstellvertrag rechtswirksam ist.

Die Beklagten haben sich darauf berufen, der Vertrag sei nichtig, weil er gegen die guten Sitten verstoße, insbesondere einen Kneblungsvertrag darstelle, und haben den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Feststellungsklage und die Zahlungsklage in Höhe von 3 680 DM abgewiesen. Durch Schlußurteil hat es unter Abweisung des weitergehenden Anspruches dem Kläger einen Betrag von 1 680 DM nebst Zinsen zugesprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Teilurteil zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat es das Schlußurteil insoweit abgeändert, als es der Klage stattgegeben hat, und hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Zuerkennung der ihm im Teilurteil des Landgerichts abgesprochenen Ansprüche und die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Er verfolgt mithin den Zahlungsanspruch in Höhe von 5 360 DM nebst Zinsen und den Anspruch auf Feststellung, daß der Vertrag rechtswirksam ist, weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 9. Dezember 1964 sei nichtig, weil ihn die Beklagten im Schriftsatz vom 16. März 1965 mit Recht wegen arglistiger Täuschung angefochten hätten. Unabhängig von der Frage der Anfechtbarkeit, so meint das Berufungsgericht, sei der Vertrag nichtig, weil er als Knobelungsvertrag gegen die guten Sitten verstoße.

An sich kann zwar auch ein nichtiges Rechtsgeschäft angefochten werden (Hefermehl bei Soergel/Siebert BGB 10. Aufl. § 142 Anm. 7). Da aber bei einem nichtigen Rechtsgeschäft die Anfechtung gegenstandslos ist, erscheint es sachdienlich, zuvor die Frage zu prüfen, ob der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist.

1. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht verstoße mit der Annahme eines Knebelungsvertrages gegen die von der Rechtsprechung hiorzu entwickelten Grundsätze.

Der Revision ist zuzugoben, daß es fraglich sein kann, ob nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die Einschränkungen, die die Beklagten in ihrer Handlungsfreiheit durch die Vertragsbedingungen erfuhren, bereits der Tatbestand eines Knebelungsvertrages erfüllt ist. Unter einem Knebelungsvertrag wird im allgemeinen ein Vertrag verstanden, durch den die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einer Partei so gelähmt wird, daß sie ihre Selbständigkeit nahezu völlig verliert. In diesem Sinne sind aber die Ausführungen des Berufungsgerichts auch nicht zu verstehen. Es meint ersichtlich nur, der Kläger habe sich auf Grund der formularmäßigen Vertragsbedingungen einseitige, die Beklagten unbillig belastende Vorteile versprochen lassen, denen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberständen und deren Vereinbarung nach den gesamten Umständen sittenwidrig sei. Diese Auffassung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes über die Sittenwidrigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen, die - wie noch auszuführen sein wird - auch für den hier zu beurteilenden Fall eines Formularvertrages maßgebend ist, hat allerdings überwiegend ihren Ausgang von solchen Geschäftsbedingungen genommen, nach denen Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Mißverhältnis stehen und zusätzlich ein Mißbrauch wirtschaftlicher Macht vorliegt. Von diesem Gedanken hat sich der Bundesgerichtshof aber zunehmend gelöst. So hat der erkennende Senat ausgesprochen, wer allgemeine Geschäftsbedingungen aufstelle, nehme die Vertragsfreiheit, soweit sie die Gestaltung des Vertragsinhalts betreffe, für sich allein in Anspruch. Er sei daher nach Treu und Glauben verpflichtet, schon bei der Abfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Interessen seiner künftigen Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen. Bringe er nur seine eigenen Interessen zur Geltung, so mißbrauche er die Vertragsfreiheit. Insoweit sei die Vertragsfreiheit durch § 242 BGB eingeschränkt. Allgemeine Geschäftsbedingungen könnten danach der Rechtswirksamkeit entbehren, soweit sie unangemessene, überraschende Klauseln enthielten, in denen sich die mißbräuchliche Verfolgung einseitiger Interessen auf Kosten des Geschäftspartners verkörpert und die daher bei Abwägung der Interessen der normalerweise an solchen Geschäften beteiligten Kreise der Billigkeit widersprechen (Urteil vom 4. November 1964 - VIII ZR 46/63 - LM BGB § 652 Nr. 14 = BGHWarn 1964 Nr. 251 = WM 1964, 1319; vgl. auch Urteil vom 22. Mai 1968 - VIII ZR 133/66 - BGH Warn 1968 Nr. 129 = NJW 1968, 1718, 1720). Ähnlich hat der II. Zivilsenat (BGHZ 41, 151, 154) die Auffassung

vertreten, je stärker der Gerechtigkeitsgehalt der vom Gesetzgeber aufgestellten Dispositivnormen sei, ein desto strengerer Maßstab müsse an die Vereinbarkeit von Abweichungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben angelegt werden. Die Bedürfnisse des redlichen Geschäftsverkehrs, der sich unter der Herrschaft von allgemeinen Geschäftsbedingungen abspielen soll, verlange, daß diese Bedingungen sich im Rahmen dessen hielten, was billig und gerecht denkenden Menschen als angemessen erscheint.

Unter diesen Gesichtspunkten hält die Auffassung des Berufungsgerichts, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag verstoße wegen der besonderen formularmäßigen Bestimmungen gegen die guten Sitten, der rechtlichen Nachprüfung stand.

2. a) Was zunächst die Gestaltung von Automaten-aufstellverträgen betrifft, so besteht der Wesensinhalt eines solchen Vertrages in der Eingliederung des Automaten in den gewerblichen Betrieb, der in dem Raum ausgeübt wird, in dem der Automat aufgestellt wird. Der Automatenaufsteller will durch die Eingliederung des Automaten in den gewerblichen Betrieb dessen, der die Aufstellfläche zur Verfügung stellt, mit dem Automaten Gewinn erzielen, und sein Vertragspartner hat ein Interesse daran, daß sich die Kunden seines Gewerbebetriebes der Automaten bedienen, weil sein Entgelt nur in der Beteiligung an den Einspielergebnissen des Automaten besteht. Das Merkmal eines solchen Automatenaufstellvertrages ist daher dessen Einbettung in den gewerblichen Betrieb eines anderen zum gemeinsamen Nutzen beider Vertrags-

partner (BGHZ 47, 202 ff). Aus diesem gemeinsamen Zweck folgt die Verpflichtung der Vertragspartner zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Unterlassung unbilliger Beeinträchtigung. Diesem Leitbild widersprechen die formularmäßigen Vertragsbedingungen des Klägers in hohem Maße, weil sie dem Kläger die Möglichkeit zu schwerwiegenden und unangemessenen Eingriffen in den Gastwirtschaftsbetrieb des Vertragsgegners eröffnen.

b) Zwar mögen für sich betrachtet manche der im folgenden zu behandelnden Eingriffsbefugnisse und Rechte des Klägers noch nicht schlechthin gegen die guten Sitten verstoßen. Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, engen die Vertragsbestimmungen aber in ihrer Gesamtheit die Bewegungsfreiheit des Wirtes in unvertretbarem Maße ein.

Nach Nr. 3 und 6 des Vertrages war es letzten Endes ganz in das Belieben des Klägers gestellt, wieviel Geräte und welche Art von Geräten er aufstellen wollte und welche Aufstellplätze er sich aussuchte. Der Kläger durfte aufgestellte Geräte nicht nur nach Belieben austauschen, sondern auch abziehen. Mochte auch die Zahl der Geräte nach oben durch behördliche Vorschriften begrenzt und der Kläger nach dem Vertrage verpflichtet sein, mindestens ein Gerät in der Gaststätte zu belassen, so hatte er es doch praktisch in der Hand, den Charakter der Gastwirtschaft in nicht unbedeutendem Maße zu beeinflussen. Denn je nach Art der aufzustellenden Geräte konnte ein bestimmter Kundenkreis angezogen, ein anderer vertrieben werden. Obendrein war der Kläger durch die Befugnis, den Aufstellort innerhalb der gesamten Gaststätte zu bestimmen, berechtigt, den Gastwirt in der

räumlichen Ausgestaltung der Räume fühlbaren Beschränkungen zu unterwerfen. Ferner waren die scharfen Bestimmungen der Nr. 3 über die Pflichten des Gastwirts, die Geräte während der ganzen Geschäftszeit spielbereit zu halten, geeignet, den erdrückenden Einfluß des Aufstellers noch zu stärken. Der Gastwirt war, wenn er sich nicht der Gefahr einer Vertragsstrafe aussetzen wollte, nicht in der Lage, auf Wunsch von Gästen wenigstens zeitweilig Geräte außer Betrieb zu setzen. Er durfte auch keine Fernsehübertragungen zulassen, selbst dann nicht, wenn das Fernsehen aktuelle Ereignisse, wie etwa Sportkämpfe, übertrug. Andererseits beteiligte sich der Aufsteller nicht an dem Risiko der Gaststätte. Auch wenn der Gastwirt zur vorzeitigen Aufgabe seines Unternehmens genötigt sein sollte, blieb er nach Nr. 4 der Vertragsbedingungen an den Aufstellvertrag gebunden und wurde von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nicht frei.

Zu diesen vom Berufungsgericht behandelten Beschränkungen des Wirts kommen weitere, zum Teil in anderem Zusammenhange ebenfalls gewürdigte hinzu:

Der Aufstellvertrag enthält keinerlei Bestimmungen über die Beteiligung des Wirtes am Einspielergebnis der Musikautomaten. Wenn der Kläger, wie er behauptet, freiwillig ein Entgelt von 20 % einräumt, so begründet jedenfalls eine solche Leistung nach der ausdrücklichen Bestimmung der Nr. 8 Abs. 5 des Vertrages keinen Rechtsanspruch des Wirtes. Nach dem Wortlaut des Vertrages ist der Wirt hinsichtlich des Entgelts für die Aufstellung von Musikautomaten dem guten Willen der Klägerin ausgeliefert.

Eine weitere unangemessene Beschränkung liegt in den Bestimmungen über die Laufzeit des Vertrages. Nach der Nr. 9 war der Vertrag zunächst für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und sollte sich, wenn er nicht mindestens mit einer Frist von 30 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde, um jeweils weitere fünf Jahre verlängern. Daß die Vereinbarung einer langen Vertragsdauer allein nicht sittenwidrig ist, hat der Senat für Bierbezugs- und Reklamevorführverträge allerdings wiederholt ausgesprochen (Urteile vom 22. Januar 1964 - VIII ZR 274/62 - JM BGB § 138 (Bc) Nr. 5 = EGH Warn Nr. 36; vom 5. Oktober 1966 - VIII ZR 75/64; vom 8. Februar 1967 - VIII ZR 180/64 -). Was im vorliegenden Fall aber die Vertragsdauer besonders erschwerend macht, ist der Umstand, daß anders als bei der Lieferung von Bier oder der Vorführung von Reklame im Kino der Kläger mit der Aufstellung der Automaten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, unmittelbar in die Betriebsführung eingreift. So ist beispielsweise ein Gastwirt, bei dem der Kläger mehrere Musikboxen aufstellt, während der Vertragsdauer von zehn Jahren kaum in der Lage, etwa einen als Vergnügungsstätte für Jugendliche eingerichteten Betrieb in ein Bier- und Speiselokal für ältere Gäste umzuwandeln, weil diese erfahrungsgemäß an solchen Automaten weniger Gefallen finden und Wirtschaften, in denen Automaten aufgestellt sind, häufig meiden werden. Unter diesem Blickpunkt wird auch die "Kündigungsfrist" der Nr. 9 der Vertragsbedingungen, d.h. die Frist von 2 1/2 Jahren vor Ablauf des Vertrages, mit der eine Vertragspartei kündigen muß, wenn der Vertrag sich nicht jeweils um fünf Jahre verlängern soll, vom Berufungsgericht mit

Recht als ganz aus dem Rahmen fallend bezeichnet. Selbst im Wohnungsmietrecht ist diese Frist zugunsten des Mieters gemäß §§ 565 a Abs. 1, 565 Abs. 2 BGB nach 10-jähriger Überlassung des Mietraums auf insgesamt 1 Jahr beschränkt. Raisch (BB 1968, 526, 531) hält bei einem auf unbestimmte Dauer geschlossenen Automatenaufstellvertrag eine ordentliche Kündigungsfrist von 3 Monaten für sachgerecht. Hier dagegen muß der Wirt seine Entscheidung über die künftige Gestaltung seines Gaststättenbetriebes 2 1/2 Jahre vor Ablauf des Automatenaufstellvertrages treffen. Andererseits kann der Aufsteller, wenn nach seiner Ansicht kein Gerät das Rentabilitätsminimum erreicht, nach Nr. 7 Abs. 2 der Vertragsbedingungen mit einer Frist von 10 Tagen einseitig vom Vertrage zurücktreten.

Nach Nr. 8 Abs. 2 der Vertragsbedingungen garantiert der Wirt dem Aufsteller eine ununterbrochene ganzjährige Nutzung der aufgestellten Geräte während der gesamten Dauer des Vertrages mit Ausnahme eines wöchentlichen Ruhetages. Das bedeutet, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, daß der Wirt nicht für die Gaststätte Betriebsferien einführen kann, sondern sich für die Ferienzeit einen Vertreter suchen muß.

Alle diese Beschränkungen sollten schließlich nicht nur für die im Vertrage genannte Gaststätte gelten, in der der Kläger die Automaten aufstellte; die Beklagten räumten vielmehr dem Kläger in Nr. 3 und 4 des Vertrages für den Fall, daß sie weitere Betriebsstätten oder eine andere in Betrieb nähmen, das ausschließliche Recht ein, auch dort Automaten aufzustellen.

c) Allerdings darf grundsätzlich dann, wenn im Wege der Auslegung übermäßig einengende Bestimmungen nach § 242 BGB auf das zulässige Maß zurückgeführt werden können, nicht schon aus der Vereinbarung solcher Bestimmungen die Sittenwidrigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden (BGH Urteile vom 23. November 1951 - I ZR 24/51 - MDR 1952, 222; vom 22. Januar 1964 - VIII ZR 274/62 - III BGB § 138 (Bc) Nr. 5 = MDR 1964, 747; vom 5. Oktober 1966 - VIII ZR 75/64). Ebenso rechtfertigt nicht schon grundsätzlich die Nichtigkeit einer einzelnen zum Vertragsinhalt gewordenen Bestimmung allgemeiner Geschäftsbedingungen die Annahme, daß der ganze Vertrag nichtig ist (BGHZ 22, 90, 92). Bei der besonderen Gestaltung des im vorliegenden Fall zu beurteilenden Vertrages läßt aber die Auffassung des Berufungsgerichts, der gesamte Vertrag sei nichtig, keinen Rechtsirrtum erkennen.

aa) Die angeführte Rechtsprechung hat sich mit Fällen befaßt, in denen eine einzelne Bestimmung allgemeiner Geschäftsbedingungen der rechtlichen Wirksamkeit entbehrte. Das wird ausdrücklich im Urteil BGHZ 22, 90 hinsichtlich einer Gerichtsstandsklausel ausgesprochen. Bei den Urteilen vom 23. November 1951 und 22. Januar 1964 (aaO) handelt es sich um eine Bestimmung über die Dauer eingegangener Verpflichtungen. Nicht selten stehen auch einzelne Bestimmungen über Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungsklauseln in Frage (so BGHZ 38, 138 und 41, 151). Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt anders. Wie oben ausgeführt ist, enthält eine Vielzahl von Bestimmungen eine unangemessene Bindung des Wirts. Diese Vertragsbedingungen führen gerade in ihrer Gesamtheit die mit Treu und Glauben unvereinbare Beschränkung des Wirts in seiner Handlungsfreiheit herbei. Damit das Vertragswerk eine billigenwerte

Gestalt erlangt, müßten die zu beanstandenden Bestimmungen teils ersatzlos fortfallen, teils müßten ihnen im Wege der Auslegung ein angemessener Inhalt gegeben werden. Es ergäbe sich also eine ganz neue, von der bisherigen völlig abweichende Vertragsgestaltung. Auf einen solchen Fall läßt sich der Grundsatz, daß die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen keine Nichtigkeit des ganzen Vertrages herbeiführe, nicht anwenden. Diese Regel ist allerdings vorwiegend für allgemeine Geschäftsbedingungen entwickelt worden. Bei den hier in Frage stehenden formularmäßigen Bestimmungen handelt es sich nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen im eigentlichen Sinne, sondern um einen Formularvertrag. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 20. Juni 1962 (VIII ZR 249/61 - LM § 157 (A) Nr. 14) ausgeführt hat, ist es nicht selbstverständlich, daß die von der Rechtsprechung für die allgemeinen Geschäftsbedingungen entwickelten Grundsätze unbesehen auf alle Formularverträge anzuwenden sind. Die Frage bedarf auch jetzt keiner abschließenden Beurteilung. Denn wenn, wie es hier der Fall wäre, eine vom Gericht vorzunehmende Änderung des Vertrages zu einer völlig neuen Vertragsgestaltung führen würde, ist jedenfalls eine solche Änderung ausgeschlossen. Da die Vertragsparteien den Inhalt des formularmäßigen Vertrages nicht frei ausgehandelt haben, mag zwar die Entscheidung, ob der Vertrag fortbestehen soll, in erster Linie nach objektiven Gesichtspunkten zu treffen sein, wobei auf die Auffassung der an solchen Verträgen typischerweise beteiligten Wirtschaftskreise abzustellen sein wird (so für allgemeine Geschäftsbedingungen Robert Fischer BB 1957, 484; Hefermehl bei Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl.

§ 139 Anm. 30). Indessen darf auch eine Auslegung nach objektiven Gesichtspunkten nicht dazu führen, daß der Vertrag durch Änderung seines wesentlichen Inhalts einen anderen Charakter erhält. Das Gericht ist nicht befugt, den Vertragsparteien die von ihm für richtig gehaltene Vertragsgestaltung aufzudrängen. Andernfalls wäre für die Vertragsparteien nicht überschaubar, mit welchen Rechten und Pflichten sie rechnen können. Gerade unter den vom Kläger aufgestellten Bedingungen kann es den Beklagten nicht zugemutet werden, im Streitfall abzuwarten, daß und wie das Gericht die unangemessenen Bestimmungen ändern werde. Der Kläger hat sich, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, eine Vertragsstrafe von 20 LM je Tag für jedes Gerät auf die Dauer der gesamten restlichen Laufzeit schon für den Fall versprochen lassen, daß der Wirt nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Aufsteller seine Pflicht zur vollständigen Erfüllung des Aufstellervertrages anerkennt. Diese Bestimmung setzt den Wirt, der den Versuch macht, eine richterliche Umgestaltung einzelner Vertragsbestimmungen herbeizuführen, sofort der Gefahr aus, daß der Aufsteller daraus die Fälligkeit der Vertragsstrafe für die gesamte restliche Laufzeit des Vertrages mit der Begründung herleitet, der Wirt gebe mit seinem Änderungsverlangen zu erkennen, daß er zur uneingeschränkten Vertragserfüllung im Sinne der Nr. 8 der Bedingungen nicht bereit sei. Jeder Streit um richterliche Vertragsergänzung oder - Umgestaltung bringt daher die Gefahr hoher Streitwerte mit sich. Für einen Gastwirt, namentlich einen Pächter ohne nennenswerte Kapitalreserven, bedeutet das eine gewichtige Einschränkung seiner Handlungsfreiheit, selbst wenn er sich seines endgültigen Erfolges noch so sicher fühlt. Es liegt auf der Hand, daß die Gefahr,

mit einem Rechtsstreit von hohem Streitwert überzogen zu werden, einen Wirt abhalten kann, begründete Einwendungen gegen unangemessene Vertragsbestimmungen geltend zu machen.

bb) Die Nichtigkeit des Vertrages rechtfertigt sich auch unter einem weiteren Gesichtspunkt, nämlich den Umständen, wie der Vertrag mit seinem unangemessenen Inhalt zustande gekommen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Partei, die allgemeine Geschäftsbedingungen aufstellt, weil sie die Vertragsfreiheit für sich allein in Anspruch nimmt, verpflichtet, bei der Abfassung die Interessen ihrer künftigen Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen. Bringt sie nur ihre eigenen Interessen zur Geltung, so mißbraucht sie die Vertragsfreiheit. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen entbehren danach der Rechtswirksamkeit, soweit sie unangemessene, überraschende Klauseln enthalten, in denen sich die mißbräuchliche Verfolgung einseitiger Interessen auf Kosten des Geschäftspartners verkörpert und die daher bei Abwägung der Interessen der normalerweise an solchen Geschäften beteiligten Kreise der Billigkeit widersprechen (BGHZ 41, 151, 154; Urteil des erkennenden Senats vom 4. November 1964 - VIII ZR 46/63 - IM BGB § 652 Nr. 14 = BGH Warn 1964 Nr. 251 = WM 1964, 1319). Dieser Grundsatz gilt auch für Formularverträge mindestens dann, wenn sie wie im vorliegenden Fall einen Komplex umfangreicher vorformulierter Klauseln enthalten, über deren uneingeschränkte Annahme sich der Vertragsgegner entscheiden muß, ohne sich wegen des Umfangs und des schwer zu verstehenden Inhalts über die Tragweite der Klauseln klar werden zu können

(zutreffend Schmidt-Salzer NJW 1967, 373, 376). So liegt der Sachverhalt hier. Das Berufungsgericht nennt mit Recht die Formularbedingungen des Klägers ein selten in so krasser Form anzutreffendes Beispiel für eine bewußt unklar gehaltenen Fassung von Vertragsbedingungen. Die verschiedenen Nummern der umfangreichen, durchgehend in Kleindruck gesetzten Bedingungen fassen nicht jeweils einen bestimmten Komplex zusammen, sondern regeln die unterschiedlichsten miteinander gar nicht zusammenhängenden Fragen. So beginnt die Nr. 6 der Bedingungen mit der nebensächlichen Bestimmung über den Münzeinwurf, fährt dann aber unvermittelt mit den sehr wichtigen Abreden darüber fort, daß der Aufsteller die Aufstellplätze in der gesamten Gaststätte allein bestimme und Geräte nicht nur nach Belieben austauschen, sondern auch abziehen könne. Eine Abrede von großer Tragweite über das Recht des Aufstellers, vom Vertrage bei fehlender Rentabilität kurzfristig zurückzutreten, findet sich in Nr. 7 nach einer einleitenden Klausel über das Recht des Aufstellers, die Gaststättenräume während der Geschäftszeit zu betreten. Der einleitende Absatz der Nr. 8 befaßt sich mit einer umfangreichen Regelung des Verfahrens der Abrechnung und Kassierung; der dann folgende Absatz wird mit der nebensächlichen Klausel, daß der Wirt ausreichendes Kleingeld verfügbar halten müsse, eingeleitet. Erst dann schließt sich ohne jede drucktechnische Hervorhebung die für den Wirt außerordentlich wichtige Klausel über die Vertragsstrafen an. In Nr. 9 folgt nach einleitenden Sätzen über das Recht des Aufstellers, seine Vertragsrechte an andere Firmen zu übertragen, ohne jede Hervorhebung und ohne Absatz die grundlegend wichtige Vereinbarung über die Vertragsdauer und die Kündigungsfrist. In Nr. 10 sind an die Abrede über Gerichtsstand, Zahlungs- und Erfüllungs-

ort ohne Übergang wichtige Bestimmungen darüber angeschlossen, daß zwar der Wirt mit Unterzeichnung des Vertrages gebunden ist und seine Bindung erst erlischt, wenn ihm innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung keine Nachricht durch den Aufsteller zugeht oder noch kein Automat aufgestellt oder angeboten worden ist, der Aufsteller aber die Möglichkeit zum Rücktritt binnen 14 Tagen hat.

d) Der Klüger ist sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch der Tatumstände bewußt gewesen, die dem Vertrage den Stempel des Sittenwidrigen aufdrücken. Es folgert ausdrücklich aus der Anlage der Formularbedingungen, sie seien darauf berechnet gewesen, den Vertragspartner über die zu mißbilligenden Bindungen, die ihm der Vertrag auferlegt, irrezuführen.

3. Was die Revision demgegenüber vorbringt, geht fehl.

a) Es mag sein, daß die Aufstellung eines Automaten vertraglich im einzelnen geregelt werden muß. Daraus folgt aber nicht, daß der Aufsteller gezwungen sei, die Vertragsbedingungen ihrem Inhalt und der Drucktechnik nach so unübersichtlich zu fassen, daß die Bedeutung der Bedingungen dem Vertragsgegner ohne genaues Studium nicht zum Bewußtsein kommt. Irrig ist auch die Auffassung der Revision, durch den vom Kläger gewählten Druck solle der Vertragsgegner gezwungen werden, alle Bestimmungen zu lesen und sich nicht verleiten zu lassen, die Vertragsbestimmungen nur zu überfliegen. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, daß Kleingewerbetreibende - um solche handelt es sich meist bei den Inhabern von Gast-

wirtschaften - nicht den Entschluß aufbringen, allgemeine Geschäftsbedingungen, die sich wenig gegliedert in sehr kleinem Druck über mehr als eine Seite erstrecken, genau durchzulesen und Abänderungen zu verlangen.

Einer Nichtigkeit des Vertrages steht entgegen der Meinung der Revision auch nicht die Auffassung entgegen, daß derjenige, der die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragsgegners annimmt, sich diesen unterwerfe. Gerade weil die Geschäftsbedingungen ihre Rechtswirksamkeit nicht aus freier Vereinbarung, sondern nur von der Unterwerfung des andern Vertragsteils ableiten können, muß ihnen die Anerkennung versagt werden, wenn die in ihnen aufgestellten Regeln mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren sind (BGHZ 41, 151, 154). Nichts anderes gilt für Formularverträge der hier in Frage stehenden Art. Der Vertragsgegner, der sich über die Annahme des vorformulierten Angebots entscheiden muß, wäre überfordert, wenn von ihm verlangt würde, daß er vor Unterzeichnung den gesamten Inhalt der Urkunde überprüfe und sich über die rechtliche Tragweite der einzelnen Klauseln klar werde (Schmidt-Salzer aaO).

b) Vergeblich sucht die Revision die Wirksamkeit des Vertrages daraus herzuleiten, daß der Anwalt der Beklagten im Schreiben vom 29. Januar 1965 erklärt hat, die Beklagten wollten den Vertrag erfüllen. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, in diesem Schreiben liege nicht eine Bestätigung im Sinne des § 141 Abs. 1 BGB. Die Bestätigung sehe eine Neuvernahme des nichtigen Geschäfts

vor. Sie müßte die Nichtigkeitsgründe des alten Geschäfts vermeiden; davon könne im vorliegenden Fall keine Rede sein. Den Beklagten wäre höchstens entgegenzuhalten, daß es gegen Treu und Glauben verstieße, wenn sie sich jetzt auf eine sittenwidrige Knebelung beriefen, nachdem sie sich zunächst auf Rat eines Anwalts zur Erfüllung des Vertrages bereits erklärt hatten. Indessen werde die Sittenwidrigkeit nicht durch die Tatsache berührt, daß die Beklagten den Vertrag zuerst noch hätten erfüllen wollen. Es sei durchaus möglich, daß der Anwalt den Rat gerade wegen des für die Beklagten gefährlichen Kostenrisikos erteilt habe. Damit würde sich bereits eine der im Verträge enthaltenen Gefahren verwirklicht haben. Keinesfalls aber habe der Kläger erwarten können, daß ein Gericht sich dazu hergebe, ihm Rechte aus einem nach wie vor sittenwidrigen Knebelungsvertrage zuzuerkennen.

Dieser Auffassung ist beizustimmen. Einer wirksamen Bestätigung stünde der Umstand entgegen, daß alsdann der bestätigte, also neu vorgenommene Vertrag ebenso gegen die guten Sitten verstieße, wie der Vertrag vom 9. Dezember 1964. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Vertrag wegen sittenwidriger Knebelung, wie das Berufungsgericht meint, oder aus sonstigen Gründen sittenwidrig ist.

II. Auf die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten den Vertrag vom 9. Dezember 1964 auch wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten, braucht danach nicht mehr eingegangen zu werden. Die Revision des Klügers war zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier